

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate  
und staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336421](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336421)

# Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate und staatlichen Grundbuchämter

## A. Geschäftskalender für die Bezirksämter

### Monat Januar

1. Berichtliche Anzeige der Tagesordnung der nächsten Bezirksratsitzung an den Landeskommissär.
2. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. des Min. d. J. v. 29. Oktober 1927. Nr. 117207).
3. Aufforderung der Bürgermeisterämter bis 15. Jan. die Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe vorzulegen. Übersendung der Verzeichnisse an die Finanzämter § 8 Volkz.-Vo. z. Gew. D. (GWB. 1888 S. 361 und 1896 S. 455.)
4. Auf 15. Januar Ausschreiben wegen der Impfung zu erlassen. (GWB. 1920 S. 161.)
5. Verfügung an die Gemeinberäte wegen Bereithaltung der Wasserwehrgerate (§ 120 BVo. z. Wasserges.).
6. Austritte aus den Landeskirchen sind dem Ministerium des Kultus und Unterrichts anzuzeigen.
7. Personalblätter der Wachtmeister an Landeskommissär (Erl. M. d. J. v. 6. Dez. 1920 Nr. 86576).
8. Vorschriften über Krankheitsregerbericht auf 15. Januar an M. d. J. zum Erl. v. 3. Febr. 1921 Nr. 2040. Fehlanzeigen nicht erforderlich. (Erl. v. 9. Dez. 1924 Nr. 111589.)
9. Kriegergräberfürsorge, Kostenanforderungen (Erl. Min. d. Innern vom 22. Juli 1927 Nr. 77879).  
21. Nov. 1928 Nr. 115877).
10. Dienstführung der Gemeindevollzieher (früher Amtsvollzieher).

### Monat Februar

1. Hagelstatistik. Ernennung von Sachverständigen (Erl. ehemal. Handelsminist. v. 4. März 1876 Nr. 1664).
2. Jahresbericht des Bezirkstierarztes über erhebliche Mißstände bzw. Fehlanzeige bis 1. März. Stat. Teil alle Jahre von 1925 an einfordern.
3. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an den Landeskommissär.
4. Verkehr mit Sprengstoffen; Anzeige an M. d. J. Erl. M. d. J. vom 8. Mai 1931 Nr. 42960.  
6. Sept. 1932 Nr. 82267.

**Monat März**

1. Haushaltsjahrgänge mit Haushaltsplan.
2. Vorlage der Jahresnachweise über Kinderbeihilfen der Beamten nach Ziffer 185 Abs. 2 RVerfVordr. an das Rechnungsamt des M. d. J. auf Anfang März. (Erl. M. d. J. v. 7. April 1922 Nr. 24033.)
3. Verfügung wegen Abschluß der Reissenbücher der Gemeinden.
4. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an den Landeskommissär.

**Monat April**

1. Vorlage der Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine und Korporationen an das M. d. J.
2. Bekanntmachung wegen Verteilung der Maikäfer.
3. Vorlage summarischer Nachweisungen der Amtskostenkredite bis längstens 15. April an M. d. J. gemäß Erl. v. 13. März 1925 Nr. 28567.
4. Kriegergräberfürsorge. Vorlage der Bedarfsnachweisung an M. d. J. gemäß Erl. v. 22. Juli 1927 Nr. 77879.
5. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
6. Viehseuchenstatistik.
7. Führung der Bürgerbücher.
8. Dienst- und Hauptbuch der Kaminfegermeister — Prüfung der Dienstbücher. —
9. Ausführung von Gemeindebauten.

**Monat Mai**

1. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
2. Allgem. baupoliz. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

**Monat Juni**

1. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

**Monat Juli**

1. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
2. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Oktober 1927 Nr. 117204).

**Monat August**

1. Föhlenlisten.
2. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Einstellungsgrundsätze durch die Bürgermeisterämter. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36696.)
3. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

**Monat September**

1. Jagdverpachtungen.
2. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

**Monat Oktober**

1. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.



### Monat November

1. Bestellung von Textvorbruden (Erl. v. 18. Nov. 1925 Nr. 123 538).
2. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
3. Allgem. baupoliz. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

### Monat Dezember

1. Bestimmung und Veröffentlichung der Tage der im nächsten Jahre abzuhaltenden regelmäßigen Bezirksratsitzungen.
2. Handhabung der Polizeistunde in der Neujahrnacht.
3. Gewerbeanzeigen.
4. Lotteriewesen.
5. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
6. Vernichtung der ungültig gewordenen Stempelimpresen (Erl. v. 9. Dez. 1910 Nr. 79 311).
7. Führung der Listen über das Kanzleipersonal (Beschl. v. 10. Dez. 1910 Nr. 45285).
8. Prüfung der summarischen Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern und Tabellen.
9. Kontrolle der Fremden-, Krankenhaus-, Neu- und Ummeldungen.

— —

## B. Geschäftskalender für die Gemeinden

### Monat Januar

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Auf 1.                  | 1. Jeden Monatsanfang ist die Gebäudebesondersteuer mit dem Land (Landeshauptkasse) abzurechnen.  |
| Am 1.                   | 2. Jeden Monat die Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer abliefern.   |
|                         | 3. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 26. Oktober 1912.   |
|                         | 4. Die Gebäudebesondersteuerwerte sind mit dem Stand vom 1. Januar dem Bezirksamt zu melden und die Unterschiede gegenüber dem Vorjahr zu erläutern.  |
|                         | 5. Die vierteljährliche Schnelldienstmeldung über die Fürsorgeausgaben ist dem Bezirksamt bis 20. Januar vorzulegen.  |
|                         | 6. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das Bezirksamt mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeibienner u. etw. Feldfreiregister. Ro. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk I, 63 S. 358. M. d. F. v. 18. Aug. 1909.  |
|                         | 7. Einbindung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Heirathen an das Amtsgericht, § 18 Ziff. 3 StBDB.   |
| Sofort nach<br>Neujahr. | 8. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen valentervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. F. v. 23. Jan. 1930 Nr. 3440).   |
|                         | 9. Die Grundbuchskosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GVB., Bordsrude Gr. 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzuliefern.   |
|                         | 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.). |
| Auf 5.                  | 10a Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen (hat vierteljährlich zu erfolgen).  |
| Bis 5.                  | 11. Vorlage der Sterb- und Leichenschauheine an den Amtsarzt, §§ 235-6 StBDB.   |
| Bis 10.                 | 12. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GVB.  |
|                         | 13. Einbindung des Verzeichnisses der von den Bürgermeisterämtern ausgestellten Fächerarten an das BezA.  |
|                         | 14. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA., § 127 BVD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitsarten.   |
|                         | 15. Vorlage der Zählarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Januar.  |
| Anfang des<br>Monats.   | 16. Einbindung der Regiebaumachweisung an das VerAmt,   |
|                         | 17. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Notariat, §§ 240, 241 StBDB.   |
|                         | 18. Der Bürgermeister hat die Wahnstabelle nach Form. M. die Prozeßstabelle nach Form. P und die Tabelle über   |



Anfang  
des Monats.

Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDV. bis längstens am 20. d. M.

19. Abschluß der Haupt- u. Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsger. unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StVDW. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StVDW.).
- 19a. Die Nachweisung über die festgesetzte Urkundensteuer ist monatlich vom Grundbuchhilsbeamten abzuschließen und gleich Anfangs des Monats dem zuständigen Notariat einzulegen.
20. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen invalidenversicherungspflichtigen Personen.
21. Der Gemeinberechner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.
22. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verlagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an Bezirksamt, § 10 Vo. Wanderbücher v. 25. November 1931.
23. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Amtsarzt, § 14 Vo. v. 9. Mai 1911.
24. Tabelle über die im verflorenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe des Bezirksamt vorlegen.
25. Untersuchung der Wöschanstalten und Wöschgerätschaften, Neueinstellung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Wollzug an das Bezirksamt.
26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kasernenputz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.
27. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 GRD. v. 30. März 1922.
28. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 WD. v. 31. Dez. 1913, GBl. 1913, S. 1.
29. Diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserichutzstellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118—120 WasserGes. vom 12. April 1913, GBl. 1913, 311.)

Bis 15.

Bis 20.

Im Laufe des  
Monats.

Im Laufe des Monats.

30. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 Ro. über Fr. G. v. 3. Dez. 1926, GVB. 301.
31. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Vierteljahrs, § 259 StVD.
32. Periodische Aufforderung der unfähig Beschäftigten, sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, Ro. vom 2. Juni 1913.
33. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 Ro. v. 4. April 1898, GVB. 241.
34. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsämtern eine Verzeichnis über Ladenpreise an das Statistische Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzulenden.
35. Vorlage der monatlich laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 Ro. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. E. 205, Muster D I E. 247, J I E. 271.

Ende des Monats.

36. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Biff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVerfAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiederholung an das BezA., §§ 65—67 RVD. zum GVerfG. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
37. Das Portobuch ist jeden Monat mit dem Abschluß dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
38. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934.
39. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 RVo. zur GewD. vom 31. Dezember 1909).
40. Gefälltrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abchlusse dem Notariat einzulenden. § 84 RVD., 620 p GVD.
41. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abs. 2 Ro. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges., GVB. E. 215.

### Monat Februar

Im Laufe des Monats.

1. Der Gemeindevoranschlag wird vom Bürgermeister festgestellt und nach Beratung mit dem Gemeindevorstand dem Bezirksamt zur Genehmigung überandt.



Zum Laufe des Monats.

2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster Z I. der Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGVl. E. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.
5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGVl. E. 205, Muster D II, E. 248, J II, E. 275.
6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der Vo. M. d. J. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzusenden.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RGVl. 1923 E. 659, Biff. 31 der „Besonderen Anweisung“, GVB. 1925 E. 250.

Bis 15.

Bis 20.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Monat Januar Biff. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat März

Am 1.

Bei Beginn der Frühjahrsaat.

Bis 15.

Zum Laufe des Monats.

1. Anzeige an das BezM. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. April 1876 Nr. 1664.
2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorchrift darüber besteht (RegBl. 1812 E. 20; EinfG. z. RStGB. Art. 3, § 143, Biff. 1 PolStGB.).  
Auch im Spätjahr bekannt machen.
3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StVDV.
4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
5. Der Bürgermeister hat unter Bezug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensturz bei dem Gemeindevorstand vorzunehmen. § 5 GRD. vom 30. März 1922, GVB. E. 318.
6. Die Ortschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (Z. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 Vo. M. d. R. u. Unt. v. 27. Februar 1894, GVB. E. 67.



Ende des Monats.

7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezAmt vorzulegen.
8. Voranschläge der weltlichen Erbschaften sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA vorzulegen, § 72 StRM.
9. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungsperiode, unter Besiegung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurfunden, § 80 StRM.
10. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
11. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeigen an das BezAmt (§ 8 Vo. vom 2. Dezember 1938, RegBl. S. 369).
12. Abschluß des Gebührenregisters für Unterjahrfristsbeglaubigungen und Entwurfsfertigungen und Überendung an das Notariat. ZM. v. 11. März 1925 Nr. 18442  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, 3.1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

Ende des Monats.

### Monat April

Auf 1.

1. Reichsfürsorgestatistik für das abgelaufene Rechnungsjahr.
2. Vorlage des Kassenbuchauszuges des abgelaufenen Rechnungsjahres.
3. Vorlage der per 31. März festgestellten Rückstände.
4. Vorlage der Schulstatistik.
5. Gebäude-sondersteuer-Wertsänderungen des letzten Vierteljahres melden.
6. Schuldenstand der laufenden Rechnung per 2. April dem Bezirksamt melden.
7. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschriften dem BezA. vorzulegen; § 4 Gem. Voranschlagw. v. 30. März 1922, GVB. S. 301.
8. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
9. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen und gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 Vo. vom 4. April 1898, GVB. S. 241.
10. Die Urchrift der Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schlusse der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
11. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebauarlehen an das BezAmt.
12. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgenverbA. zur Genehmigung vorzulegen.
13. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
14. Vornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltl. Erbschaftungen, § 131 StRMw.

- Auf 1. 15. Einbringung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
- Auf 5. 16. Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen.
- Am 10. 17. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Heilbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; B. D. zum Fischereigesetz, § 29 Ges. B. 1871 S. 20.
- Bis 15. 18. Verzeichnis der Ausländer dem Bez. Amt vorlegen. Bgl. B. D. v. 15. Febr. 1922, Ges. B. 174; v. 23. Nov. 1923, Ges. B. 1, und v. 27. Mai 1933 Ges. B. 95.
- Okt. 19. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handbellschule verlassen; § 16, B. D. v. 20. Juli 1907, Ges. B. S. 287, durch die Ortsbehörden.
20. Desgl. an Schüler der Gewerbeerschule, § 16 B. D. vom 20. Juli 1907, Ges. B. S. 293.
21. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch dieß an das Kreis Schulamt, § 21, Abj. 1, B. D. v. 29. Okt. 1913, Ges. B. S. 526.
22. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das Kreis Schulamt. B. D. v. 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, Ges. B. S. 609.
- Mitte des Monats. 23. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass. Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 Volkz. B. D. v. 8. Dez. 1899 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
- Im Laufe des Monats. 24. In Gemeinden, mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:
1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
  2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
  3. einen Nachweis über den in diesen Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand.
  4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des Viehverf. Ges. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April.)
25. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte, evtl. Anzeige an das Statistische Landesamt.
26. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperchaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das Bez. A. einzureichen.
27. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassensturzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, Ges. B. 1905 S. 231.
28. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinberechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abj. 2 G. R. D.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.
- In der 2. Hälfte des Monats. Ende des Monats.



### Monat Mai

- |   |  |
|---|--|
| Auf 1.  | 1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Erbsittungen an das BezM., Anleitung § 145 StrM.D.  |
| 1. Hälfte des Monats.<br>Im Laufe des Monats. | 2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem ermäßigten Steuerjah unterliegen oder steuerfrei sind, an Bezirksamt, § 3 Vo., Vollzug des Hundsteuergef., vom 29. Juni 1932, GVB. 165.  |
|   | 3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitzableiter.   |
|   | 4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzuwenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umsfugung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen. |
|   | 5. Untersuchung der Löchanfakten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.   |
|   | 6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewO. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmals November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezM. vorzulegen, § 159 VVo. zur GewO. v. 31. Dez. 1909.  |
|   | 7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. Vo. vom 9. März 1931, GVB. S. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli i. J. (Ausschlussfrist!) beim Bezirksamt einreichen. Erl. M. d. J. vom 27. April 1939 Nr. 37238.   |
| Im Laufe des Monats.                          | 8. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde, § 10 Vo., Vollzug des Hundsteuergef. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.  |
| Auf 20.<br>Ende des Monats.                   | 9. Schulstatistik — Vorlage.   |
|   | 10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.<br>Im übrigen siehe Geschäftskal. für Januar, Bff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 35, 37, 38, 39, 40, 41.  |

### Monat Juni

- |         |  |
|---------|--|
| Auf 1.  | 1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht beigezogenen und von demselben zubefreienden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem KreisSchulamt vorzulegen, § 17 Vo. v. 12. Dez. 1913, GVB. S. 109. |
|         | 2. Zwischenzählung der Schweine.   |
|         | 3. Abrechnung über die Gebäufondersteuer dem Bezirksamt vorlegen.<br>Endgültige Berechnung der GSteuern des Vorjahres, getrennt nach anleisefreie und anleisepflichtige Gebäude, dem Bezirksamt vorlegen.            |
| Bis 15. | 4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.   |

Im Laufe des Monats.

5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Geheh über die Hundesteuer vom 14. Dez. 1922, GVB. S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

Im Laufe des Monats.

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 der Gemeindevorstandswirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezV. spätestens am 1. Juli.

Ende des Monats.

7. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezV. vorzulegen.

8. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an BezV.

9. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 Vo., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 19a, 21, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat Juli

Am 1.

1. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.

2. Vorlage der Veräummistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das Bezirksamt.

3. Einreichung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.

4. Vorlage des Vierteljahresverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauten an das Bezirksamt.

5. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II und III, RGV. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 5, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.



**Monat August**

Anfang des Monats.  
 In der 1. Hälfte des Monats.  
 Bis 20.  
 Ende des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. (Nr. 81 Ziff. 8 a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
2. Einreichung der Declarien der Hengsthalter von staatlich inventurierten oder geförzten Hengsten zu erheben und dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundlage für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.
4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVo. an die Eigenjagdbeherrscher. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVo.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVo.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdbedingungen für Neuverpachtungen von Jagden (§ 28 JagdVo.) an das Bezirksamt längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Ziff. 5.

**Monat September**

Anfang d. Mts.  
 Bis 15.  
 Im Laufe des Monats.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen und Schöffen, § 1 Vo. v. 28. 8. 1924, GVB. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- und Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß J.R. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Raupenverteilung erlassen.
4. Schriftliche Antragsstellung beim Forstamt im Falle der Beantragung des spätestens am 10. d. M. der Gemeinde zuzustellenden Diebsplans, § 10 Gemeindeverwaltungsv. v. 18. 7. 1915, GVB. S. 199.
5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205.
6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Um-

Im Laufe des Monats.

- pflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. M.) der entsprechende weiße Bagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswege sowie der Herbstordnung.
  8. Bei weltlichen Ortssitzungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922, S. 14, das Kassenbuch am Ende d. M. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anwei., vgl. Vo. v. 24. 11. 1921 zum Vollz. des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.
  9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das Bezirksamt bzw. Berichterstattung.
  10. Kinderarbeit in gewerbli. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an das Bezirksamt.
  11. Abschluß der Kasse durch den Gemeinderichter und Mitteilung des Ergebnisses an den Gemeinderat, § 27 GMD. v. 30. 3. 1922.
  12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 Vo., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. S. 165.
  13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer an das Bezirksamt. § 5 Vo. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. S. 96.
  14. Vorlage der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr an den Bürgermeister zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GMD.
  15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen und Entwürfsfertigungen und Überendung an das Notariat. M. v. 11. März 1925 Nr. 18442.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Biff. 6, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, und März-Biffer 2.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Ende des

Monats.

Auf 1.

- ### Monat Oktober
1. Schuldenstand der lfd. Wirtschaft per 2. Oktober dem Bezirksamt vorlegen.  
Vorlagen der Vorjahresrechnung an die Aufsichtsbehörde.
  2. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
  3. Anträge für Beihilfe aus dem Lastenausgleichs- und für Ermäßigung der Lehrerstellenbeiträge stellen.
  4. Spätestens bis 1. Okt. vor Beenbigung des lfd. Jagdwachtverhältnisses u. mindestens 14 Tage vor der Verteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdVo. Ort, Tag und Stunde der Jagdverteigerung öffentl. bekannt zu machen.  
Die Neuerpachtung von Jagden durch Verteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden. § 16 JagdVo.



- Auf 1.
- Anfang des Monats.
- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichs-  
fond gemäß § 18 StVerfGef.
  6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bau-  
darlehen. Vorlage an das Bezirksamt.
  7. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei  
vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten,  
Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
  8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise be-  
kanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21,  
Abf. 1 u. 2 des GebVerfGef. vorgeschriebenen Anzeigen  
wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung für die  
Gebäudeversicherung. § 19, RVo. z. GebVerfGef.
  9. Das Verbot der Tötung und des Fangens rauhen-  
vertilgender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in  
Erinnerung zu bringen.
  10. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an  
das Amtsgericht, Vo. v. 28. Aug. 1924, § 4 GVB. 248,  
270. Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. E. 171.
  11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt.  
bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden  
dürfen. Vo. v. 1. Januar 1871, GVB. E. 16.
  12. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ort-  
schaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorchrift  
auf Grund des § 5 der Vo. v. 27. Juni 1874 dies auf  
diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
  13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die  
Gebäudeversicherung geeigneten neuerrichteten sowie  
derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude,  
bei welchen eine Werterhöhung oder Wertverminderung  
im Betrag von mindestens 200 *RM* eingetreten ist.  
§ 52 GebVerfGef. Mitteilung je einer Fertigung an die  
Bezirksbauhäher und Ortsbauhäher bis 1. November.  
§ 20 RVo. zum GebVerfGef. v. 31. Dezember 1912.
  14. Untersuchung der Wächstaltalen und Wächstgerätschaften,  
Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
  15. Ausstellung der Steuerarten gemäß § 50 EStG.
  16. Bei weltlichen Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83,  
Abf. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März  
1905, GVB. E. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des  
Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Viertel-  
jahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider  
ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen.  
§§ 112 ff., 131 der Anweisung; vgl. Vo. v. 24. Nov. 1921  
zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 E. 9.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar.  
Ziffer 1, 2, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28,  
30, 31, 32, 38, 39, 40, 41.

## Monat November

- Am 1.
1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewor-  
den oder in ihrem Versicherungswert veränderten Ge-  
bäude ist dem Bauhäher zu übergeben oder demselben  
Fehlanzeige zu erstatten; § 22 Abf. 2 GebVerfGef. und  
§§ 20 Abf. 2 und 21 VollzVo. v. 31. Dez. 1912, GVB.  
1913 E. 1.

Im Laufe des Monats.

2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, RGBl. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Vertilgung der Raupennester, Vo. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139 a GewO., 159 VolkVo. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
6. Vorlage der Gemeinberechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das Bezirksamt, § 62 GMD.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Biff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Biff. 5.

### Monat Dezember

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VolkVo. zur GewO. auf 1. Dezember und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dezember an das Bezirksamt.
2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und Bezirksämter vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.
4. Aufstellung des Beitragsverzeichnis nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerAnst. und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das Bezirksamt. §§ 60, 61 GebVerGei., Fassung v. 24. April 1914, RGBl. 133, 139 ff. S.
5. Vornahme des Kassensturzes bei dem Gemeinberechner, § 5 der GMD. v. 30. März 1922, RGBl. S. 318.

Bis 10.

Im Laufe des Monats.

6. Übertrag und Vorlage der Liste der Zimmungsgerichtsgerichte.
7. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StBzB.
8. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das Bezirksamt.

Ende des Monats u. am Jahreschluß.



Am Ende des Monats u. am Jahreschluß

9. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinberechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechnungsbericht).
10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundsteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 No., Vollzug des Hundsteuergesetzes v. 29. Juni 1932, GBl. S. 165.
11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundsteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt.
12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 No., GBl. 1923 S. 123.
13. Ainderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an Bezirksamt.
14. Nachträge in den Vorchriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Biff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

Bemerkung: Die im vorstehenden „Geschäftskalender für Gemeinden“ aufgeführten Vorschriften sind zum Teil hinfällig geworden, z. T. an einzelnen Orten durch neue Vorschriften ersetzt worden. Es wird versucht werden, für die nächste Ausgabe festzustellen, welche befähigte Regelung bis dahin getroffen ist.

## C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte

### Monat Januar

1. Gefängnis. a) Anzeige der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aus dem Arbeitsbetrieb, spätestens am 3. jeden Monats.  
b) Vorlage der Nachweisung über den Bestand der Gefangenen, spätestens am 4. jeden Monats.
2. Bis zum 5. jeden Monats Gesamtsumme der festgesetzten Urkundensteuer dem Rechnungsamt des OLG. mitteilen.
3. Übersicht über die Geschäftsentwicklung bis 5. jeden Vierteljahres dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorlegen.
4. Zählkarten in Strafsachen bis spätestens 5. jeden Monats dem Oberstaatsanwalt vorlegen. AB. v. 18. 12. 35, Deutsche Justiz, S. 1857.
5. Gerichtsvollzieher. Abschluß der Kassenbücher auf 25. jeden Monats und Abrechnung mit der Gerichtskasse.
6. Sichtung geschichtlich wertvoller Akten der Justizverwaltung; Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten auf 20. Januar.
7. Gerichtsvollzieher. Auf 21. Januar Vierteljahresabschluß.
8. Abschluß der Aktenregister und Fertigung der Entzifferungen. Anlegung der neuen Aktenregister.
9. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
10. Bericht über die Beschäftigung Schwerbeschädigter an Oberlandesgerichtspräsidenten bis 5. Januar. Erl. v. 9. März 1929 Nr. 16374.
11. Übersicht über die landwirtschaftlichen Entschuldungssachen an Landgerichtspräsidenten bis 5. Januar. AB. d. RM. vom 4. 7. 1935, Deutsche Justiz, S. 983.
12. Gefängnis. Anzeige über die Zahl der an Gefangenen durchgeführten Unfruchtbarmachungen, spätestens am 8. Januar.
13. Bericht an Landgerichtspräsidenten über Zählung familienrechtlicher Angelegenheiten auf 10. Januar. AB. v. 24. 11. 37, Deutsche Justiz, S. 1871.
14. Bericht an Landgerichtspräsidenten über Zählung der überjährigen Sachen (Beschleunigung des Rechtslaufes) auf 10. Januar.
15. Bericht an Landgerichtspräsidenten, Statistik der Anträge auf Grund der V.D. zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. 3. 37, Deutsche Justiz, S. 1577, auf 10. Januar.
16. Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten über die Zahl der eingegangenen Anträge auf Unfruchtbarmachung bis 10. Januar. Erl. v. 2. 1. 34 Nr. 118 (JWBl. 1).
17. Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Behandlung von Bachtischsachen auf 15. Januar. AB. v. 30. 10. 36, Deutsche Justiz, S. 1675.
18. Vorlage der Hauptübersicht der Geschäfte bis zum 20. Januar an den Landgerichtspräsidenten.
19. Übersicht über gemeindegewichtliche Sachen fertigen, GVB. 1934 S. 43.
20. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen.
21. Übersicht über bedingte Strafaussetzung an Oberstaatsanwalt. Gnabenordnung § 41.
22. Der Rheinschiffahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht vorlegen.
23. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. 12. 1902 Nr. 45647.



24. Verwahrungslisten zur Durchsicht der aufsichtführenden Richter vorlegen, § 9<sup>a</sup> Alt.-Ordg., Bad. Just.-Verf. Nr. 7.
25. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. Gen. Gei. § 58.
26. Aber nicht unwiderrücklich angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberechtigten vorzulegen, AB. G. V. D. § 81.

### Monat Februar

- 1.—4. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5.
5. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren. V. D. über das Verfahren in Forststrafsachen v. 19. 11. 1927, G. V. B. I. S. 281, § 23 XII.
6. Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Einreichung von Akten zu Prüfungszwecken.
7. Bericht an Stat. Landesamt über die erfolgten Todeserklärungen. Erl. d. Just. Min. v. 3. 11. 24.
8. Gefängnis. Vorlage der Nachweisung über die Gefangenearbeit am 1. Februar.

### Monat März

- 1.—5. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5, 6.
6. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahres, R. V. § 78.
7. Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, D. V. D. Anl. VIII § 30.
8. Schubliste auf Schluß des Rechnungsjahres abschließen, D. V. D. Anl. VIII § 37.
9. Neuanlage des Gefangenenbuchs, D. V. D. Anl. XI § 14.
10. Liste der Überführungsstücke dem Behördenvorstand oder einem von ihm zu bestimmenden Beamten vorlegen. Aktenordnung § 9 Abs. 6. Vierteljährlich, am Schluß des Vierteljahres.

### Monat April

- 1.—6. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 7, Februar Ziff. 5.
7. Aktenregister, Kalender und Verzeichnisse der Zivilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen.
8. Aktenregister, Kalender der Statistik über Strafrechtspflege an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen.
9. Gefängnis. a) Sturz der Fahrnisse im Laufe des Monats.  
b) Aufstellung des Lohnsatzes für die Arbeitsverwaltung zu Beginn des Monats.
10. Auf 1. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Verwertung der zur Vernichtung ausgeschiedenen Akten.
11. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäftliche Behandlung der Anträge auf richterliche Betragshilfe gemäß der V. D. zur Regelung der Aufwertungsfalligkeiten vom 21. 12. 36, Deutsche Justiz 1937, S. 58.
12. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäftliche Behandlung der Anträge auf Grund des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. 7. 36, Deutsche Justiz 1936, S. 1071.
13. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Anträge auf Grund des § 2<sup>2</sup> des Gesetzes über die Zinsen für den landw. Realcredit vom 31. 7. 35, Deutsche Justiz 1935, S. 1510.

14. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Anträge auf Grund des § 3 des 3. Kapitalverkehrsgegesetzes auf Freifreiung von der Stillhaltepflicht, Deutsche Justiz 1936, S. 273.
15. Auf 20. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Einreichung von Akten zu Prüfungszwecken.
16. Vorlage der Jahresübersicht der Gerichtsvollzieher. § 29 der Buchungsordnung der Gerichtsvollzieher.
17. Auf 10. April Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäftliche Behandlung von Anträgen nach dem Gesetz über die Bereinigung alter Schulden vom 17. 8. 38, Deutsche Justiz, S. 1338.

### Monat Mai

- 1.—5. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5, 6.
6. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem Oberlandesgericht einzureichen. Urlaubsordnung § 9, JMBI. 1925 S. 75.
7. Dem Dienstvorstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Zivil- und Strafsachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Geschäftsleiter.
8. Gefängnis. a) Vorlage der Nachweisung über die Gefangenenerarbeit, am 1. Mai.  
b) Vorlage der Jahresnachweisung über die Beschäftigung der Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung, am 10. Mai.  
c) Vorlage der Jahresübersicht über die Arbeitsverwaltung, am 15. Mai.  
d) Anmeldung des Bedarfs an Waren der in § 1 Abs. 1 der Vo. über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. 10. 35 bezeichneten Art, am 15. Mai.
9. Gesamtbetrag der im Gnadenwege niedergeschlagenen Beträge teilen die Gerichtsstellen bis 5. Mai dem Prüfungsamt des OLG. mit. Deutsche Justiz 1935, S. 613.
10. 15. Mai Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten wegen Unterbringung der Reichsjustizbehörden. Verfg. vom 6. 1. 36, I 17.
11. Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten wegen Unterlagen für die Beiträge zur Reichshaushaltsrechnung. XVIII 5 Verfg. vom 4. 6. 36.

### Monat Juni

- 1.—7. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, Februar Ziff. 5, 6.
8. Gefängnis. a) Vorlage der Strafvollzugsstatistik, am 1. Juni.  
b) Vorlage des Lebensmittelbuchs, am 1. Juni.  
c) Meldung der auf Grund des Steckbriefregisters ermittelten Personen, am 15. Juni.
9. Bestellung von Pfandsiegelmarken, Deutsche Justiz 1936, S. 1429.
10. Auf 1. 6. Bericht an Landgerichtspräsidenten über Verwaltung größerer Vermögen in Vormundschaftsachen. Verfg. vom 3. 2. 36.
11. Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten. Feuerchutz der Justizgebäude. Verfg. vom 8. 6. 1937, 5330—1. 7101.

### Monat Juli

- 1.—9. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11, 24, April Ziff. 8.
10. Bericht bis 10. Juli an Oberlandesgericht, wieviele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen. Erl. v. 2. Jan. 1934 Nr. 118 (JMBI. 1).



11. Übersicht über bedingte Strafaussetzung an Oberstaatsanwalt. § 41 Gnadenordnung.
12. Gefängnis. a) Vorlage der Jahresübersicht über die Belegung, am 1. Juli.  
b) Anzeige über die Zahl der an Gefangenen durchgeführten Unfruchtbarmachungen, spätestens am 8. Juli.

### Monat August

- 1.—6. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5, Februar Ziff. 5, 6.
7. Gefängnis. Vorlage der Nachweisung über die Gefangenenarbeit, am 1. August.

### Monat September

- 1.—7. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, Februar Ziff. 6, März Ziff. 6.
8. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einsendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einsprüche. §§ 11ff. der Vo. v. 28. August 1924 in der Fassung der Vo. v. 30. Juni 1932 über Schöffen und Geschworene, GStBl. 1924 S. 248 und 1932 S. 171.
9. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende des Monats abzuliefern, DSt. Anl. VIII, § 30.
10. Auf 15. September Vorlage des Verzeichnisses über die Schreibmaschinen.

### Monat Oktober

- 1.—9. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 25, Februar Ziff. 5, April Ziff. 8.
10. Nach Eintunft der Liste der Vertrauensmänner vom Bezirksamt ist bis spätestens 15. November die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberäumen. Vo. v. 28. August 1924 über Schöffen und Geschworene. GStBl. S. 248.
11. Gefängnis. Vorlage der Geldbücher der Arbeitsverwaltung für die Monate April bis September, am 10. Oktober.
12. Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten wegen Verleihung von Treudienstkreuzen. Verfa. vom 28. 2. 28, 1106—1.
13. Durchgebung des Testamentsverwahrungsbuchs. Deutsche Justiz 1938, S. 1260.
14. Auf 1. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Bewertung der zur Vernichtung ausgeschiedenen Akten.
15. Auf 10. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäftliche Behandlung der Anträge auf richterliche Vertragshilfe gemäß der B.D. zur Regelung der Aufwertungsmöglichkeiten vom 21. 12. 36, Deutsche Justiz 1937, S. 58.
16. Auf 10. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Anträge auf Grund des § 2<sup>a</sup> des Gesetzes über die Zinsen für landwirtsch. Realcredit vom 3. 7. 35, Deutsche Justiz S. 1510.
17. Auf 10. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die Anträge auf Grund des § 3 des dritten Kapitalverkehrsgesetzes auf Freistellung von der Stillhaltepflicht, Deutsche Justiz 1936 S. 273.
18. Auf 10. Oktober Bericht an Landgerichtspräsidenten über die geschäftliche Behandlung von Anträgen nach dem Gesetz über die Vereinigung alter Schulden vom 17. 8. 1938, Deutsche Justiz S. 1338.

### Monat November

- 1.—4. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5.
5. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Überlegung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. an den Präsi. des Landgerichts. Vo. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene. GBl. S. 248 und Vo. v. 30. Juni 1932, GBl. S. 172.
6. Handels- und Genossenschaftsregister bis längstens 30. November. Siehe Dezember Ziff. 6.
7. Gefängnis. a) Vorlage der Nachweisung über die Gefangenenarbeit, am 1. November.  
b) Anmeldung des Bedarfs an Waren der in § 1, Absatz 1 der Vo. über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. 10. 35 bezeichneten Art, am 15. Nov.
8. Verzeichnis der Richter und Staatsanwälte. Bericht an Landgerichtspräsidenten. Verg. des Oberl. Präsi. vom 25. 7. 1936, 2200—1, 17012.
9. Auf 15. November Bericht an Oberlandesgerichtspräsidenten über die Beschäftigung von Rechtsstudenten. RGVl. 1934, S. 832. Fehlanzeige nicht erforderlich.

### Monat Dezember

- 1.—7. Siehe Januar Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, Februar Ziff. 5, März Ziff. 6.
8. Über die im kommenden Jahr zu legenden Vormundschaftsrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
9. Benachrichtigung der Hauptschöffen bis zum 28. Dezember (S. 46 GBl.) nach § 14 der Vo. v. 28. August 1924 über Schöffen und Geschworene, GBl. S. 248 und Vo. v. 30. Juni 1932, GBl. S. 172.
10. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an Oberlandesgericht, Handelskammer, Handwerkskammer (bis 8. Dezember). Reg. Vorordr. § 69.
11. Einjüngung der Jahresberichte der nicht unwiderruflich angestellten Wachtmeister an das Landgericht. § 12 Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
12. Dem Landgericht ist bis spätestens 6. Januar die Besetzungsdarstellung der Geschäftsstelle und Kanzlei vorzulegen. § 38 der Personal- und Dienstordnung.
13. Abschluß des Schuldnerverzeichnisses und evtl. Vernichtung des Heftes. § 17 der Aktienordnung.
14. Aufforderung der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Widersprüche und der Tabellen. DV. für Gemeindegerichte.
15. Dienstaten der Beamten zwecks Böschung von Disziplinarstrafen durchgehen. § 74 Reg. O.
16. Durchgebung und Vereinigung der Rückfallregister im Forststrafverfahren. § 363 der Vo. v. 19. November 1924, GBl. S. 281.
17. Das Schubbuch der Gefängnisse am Ende des Monats abschließen, DV. Anl. VIII, § 30.
18. Gefängnis. Meldung der auf Grund des Stedbriefregisters ermittelten Personen, am 15. Dezember.

### Geschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt

1. Beiprechung der Mündelverhältnisse, § 42 FGBl.
2. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Untersuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse und Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen. AB. G. B. D. § 79.



## D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die badischen Notariate und die Grundbuchämter aufgenommen, und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

1. Sturz der Kostenmarkenbestände und Gelbvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (ZKB. § 55, ZKD. § 187<sup>a</sup>).
2. Die Nachweisung über Verwaltung der Postwertzeichen ist monatlich abzuschließen. Am Schlusse des Rechnungsjahres gibt Verwalter der Gerichtskasse Bescheinigung. UB. d. RZM. v. 1. 11. 35, — Deutsche Justiz, S. 1606.
3. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerverpflichtung — spätestens alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; W.D. z. EStG. § 8).
4. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — spätestens alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorchr. § 3.
5. Sturz der Hyp.-Brief- usw. Vordrucke (Siefert Bb. III. S. 116).

### II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte

- |   |  |
|---|--|
| <p>3. Jan., April,<br/>Juli Oktober.<br/>Im Laufe der<br/>Monate Jan.,<br/>April, Juli<br/>u. Oktober</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse und der Verwahrungsliste und Vorlage an den Aufsichtsbeamten (Tab. Vorchr.).</li> <li>2. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Krankenversicherung der Kanzlei-Beamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53.</li> <li>3. Vorlage der Darstellung der Einnahmen an Grundbuchkosten mit Vordruck Nr. 109 an das Landgericht. (Grdb.-D.B. § 611.)</li> </ol> |
| <p>15. März, 15.<br/>Juni, 15. Sept.<br/>15. Dezember</p>   | <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Mitteilung an die zuständige Verwertungsanstalt, welcher Erlös aus der Verwertung von Altpapier angefallen ist. Erlaß v. 27. Oktober 1936 Nr. 4441—6803.</li> </ol>  |

Im Laufe des  
Vierteljahrs.

Je bis zum 3.  
Jan., April,  
Juli, Oktober.

15. April, 15.  
Juli, 15. Okt.,  
15. Jan.

5. Stichprobenweise Prüfung der Gebühren-Anweihungs-  
verzeichnisse und der Sammelgebührenanweisung.  
(ZM D. § 212<sup>a</sup>.)

6. Abschluß der Gefällshauptübersicht über die Kosten der  
Grundbuchämter mit Hilfsbeamten u. Überendung der  
vierteljährl. Abw.-Nachrichten an Gerichtsf. und  
Rechn.-Amt des OLG. (Nr. 71 ZM D. u. Erl. v. 31. 3. 37.)

7. Fehlanzeige wegen Zwangsversteigerungen, an Statist.  
Landesamt übersenden (Zählkarten selbst alsbald nach  
Rechtstr. d. Zuzchl.-Befehl).

### III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

Bis 5. d. M.

Anfang d. M.

Bis 10. d. M.

Bis 15. d. M.

Im Laufe des  
Monats

1. Gesamtsumme der vom Notariat und den Grundbuch-  
ämtern des Bezirks im abgelaufenen Monat festgesetzte  
Urt.-Steuern dem Rechn.-Amt des OLG. mitteilen.

2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fern-  
sprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung.  
Anweisung auf Gerichtskasse nach § 200 ZM D.

3. Überendung der im letzten Monat erledigten Akten und  
Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21<sup>a</sup> RegD.)

4. Sämtliche Sterbefälle müssen eingegangen sein, ge-  
gebenenfalls an Einendung erinnern.

5. Anweisung der Gebührenanteile § 168 ZM D.

6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten  
auswärtiger Geschäfte vom verflorenen Monat an  
das Landgericht. (ZM D. § 160.)

7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, min-  
destens aber einmal wöchentlich gegen Marken (ZM D.  
§ 57<sup>a</sup>).

8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskran-  
kenkassen betr. Krankenversicherung der Kanzleibeamten  
und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem  
Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den  
Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungsanordnungen.

9. Vergleichung der Sterbefälle vom verflorenen Monat  
mit den Sterbefallsanzeigen (ZGB. § 108).

10. Nachweisung der Sterbefallsanzeigen vom verflorenen  
Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mit-  
teilen (ZGB. § 108).

11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen  
vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Ab-  
haltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfs-  
beamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spä-  
testens am Ende des Monats), Grundb. DV. § 609,  
ZM D. 1912 C. 29-30.

12. Überendung des von den Grundbuch-Hilfsbeamten auf  
25. jeden Monats dem Notariat einzureichenden Ge-  
fällsregister an die Gerichtskasse, nachdem Eintragung  
in die Gefälls-Hauptübersicht erfolgt ist. (Nr. 70 ZM D.,  
Erl. v. 31. 3. 37.)



#### IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| Am 1. Jan.                | 1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:<br>a) Die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (Tab. Vorchr. § 21).<br>b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. (Grdbch. D. W. § 609, J. M. Bl. 1912 S. 29-30.)<br>c) Die Sterbebeiliste. (J. G. B. § 107 <sup>a</sup> .) |
| Anfang des Mon. Januar    | 2. Der Berechnungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (Grdbch. D. W. §§ 78 u. 80, J. M. Bl. 1922 S. 175-176) — siehe auch hinten Ziff. 25 —.   |
| Bis 6. Januar             | 3. Vorlage der „Berechnungsbarstellung und Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.   |
| Bis spätestens 15. Januar | 4. Abschluß der Haupttabelle.  |
| Bis spätestens 16. Januar | 5. Führungsbericht über den Wachtmeister an das Oberlandesgericht, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.  |
| Bis 20. Jan.              | 6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter, gegebenenfalls Fehlanzeige an das Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64 789 J. M. Bl. S. 91).  |
| Auf 31. März              | 7. Hauptübersicht der Geschäfte und Geschäftsverzeichnisse der Grundbuchämter an den Landgerichtspräsidenten.<br>8. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (J. R. B. § 54).<br>9. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. J. R. D. §§ 18 und 171.  |
| Auf 1. April              | 10. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (J. R. D. § 171.)  |
| Am 1. April               | 11. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:<br>a) Die Gefäll-Hauptübersicht. Hinsichtlich der Grundbuchkosten (Grdb. M. mit Hilfsbeamten).<br>b) Nachweisungsbücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln für das kommende Rechnungsjahr 1939 anlegen.  |
| Bis 9. April              | 12. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse und Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie des Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Gerichtsstelle und Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (J. R. D. § 71 <sup>a</sup> ).                   |
| Bis 10. April             | 13. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. J. R. D. § 171.  |

- Bis spätestens  
15. April
- Im Laufe des  
Monats April
- Bis 10. Mai  
jeden Jahres
- Bis 15. Mai  
jeden Jahres
- Bis 15. Mai
- Bis 1. Juni/J.  
Auf 1. Juli
- Bis 15. Sept.  
jed. Jahres
- Spätestens bis  
1. Oktober
- Bis spätestens  
1. Oktober.
- Bis spätestens  
15. Oktober.  
Gegen Ende  
Dezember
- Am 31. Dez.
14. Nachweis-Bücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln im Benehmen mit der Gerichtskasse abschließen.
15. Urlaubsgesuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 99, ZMBl. 1925 S. 45.
16. Einbindung einer Übersicht über die der Staatskasse zuffließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit an das Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
17. Bericht an DLg. über etwaige Einnahmen zur Reichshaltsrechnung (Erl. 4. 6. 36 Nr. 11905).
18. Veränderungs- oder Fehlanzeige über räumliche Unterbringung der Justizbehörde an DLg. vorlegen.
19. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933, Nr. 7707.
20. Bericht über Feuerschub (Erl. v. 8. 6. 37, 5330—17101).
21. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 und 104).
22. Bericht an Langerichtspräsi., wegen Nachschaffgeschafft und Verwaltungen über 50 000 RM Nachsch.
23. Nachweisung über vorhandene Schreibmaschinen DLg. vorlegen.
24. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiD.
24. a) Meldung der Anwärter für das Treubienstlehrenzeichen. (Erl. DLGPr. v. 28. 2. 1938, 1106—1.)
- b) Bericht über ablieferungspflichtige Vergütungen aus Nebentätigkeit. (Erl. DLGPr. v. 16. 2. 38, 5121—1.)
25. Der Vereisungsplan für das nächste Jahr ist neu aufzustellen. GrdbchDW, § 78 u. Nr. 1908 S. 16.
26. Für das kommende Jahr neu anlegen: Tabellen, Listen und Verzeichnisse wie unter IV. 1 bezeichnet.
27. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a KanzleiD.
28. Abschluß der Tabellen.



## E. Geschäftskalender für die Grundbuch- ämter

(Nachdruck verboten.)

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

Gegebenenfalls Neuauflage der Eigentümerliste. (GrbbDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6)

### II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

Am ersten  
Grundbuchtag  
des Monats

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat und Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrbbchDWB. §§ 581<sup>a</sup>, 9).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrbbchDWB. § 640.)
3. Der Grundbuchhilfsbeamte hat dem Notariat den Gesamtbetrag der im abgelaufenen Monat festgesetzten Grundsteuer anzuzeigen. § 11 d. Vfg. z. UrStG.
4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behandlungen vom letzten Monat auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrbbchDWB. § 603<sup>b</sup>, 640<sup>2</sup>.)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorläufig bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Gerichtskasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (GrbbchDWB. § 607, 640<sup>2</sup>).
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lfd. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27., an das Notariat zu senden. (GrbbchDWB. §§ 620 o und 620 p.)
7. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen und spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übergeben. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

Am 25. d. M.

### III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

Auf 1. Januar

1. Wenn nicht Ende des verflossenen Jahres schon geschehen, so sind für das nächste Jahr neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis. (GrbbchDWB. § 16 und Anleitung auf Muster 5.)
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrbbchDWB. § 581.)